

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Stadt Ohrdruf

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 22 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Drittes Gesetz der Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177) der §§ 1,2 und 10 ff. des Thüringer Kommunalabgabegesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung des 5. Änderungsgesetzes vom 19. Dezember 2000 (GVBl. Nr. 13, S. 418) sowie des § 71 der Gewerbeordnung (GeWO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. Nr. 9, S. 202) und des § 17 der Satzung zur Regelung des Marktwesens in der Stadt Ohrdruf vom 24.4.1996 hat der Stadtrat der Stadt Ohrdruf in seiner Sitzung am 05.04.2001 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Standplätze auf den Wochenmärkten der Stadt Ohrdruf sind tägliche Standgebühren und Nebenkosten entsprechend der Größe der Standplätze zu entrichten. Bei Sondermärkten erfolgt die Kassierung der Standgebühren und Nebenkosten einmalig für die Dauer der Anwesenheit des Händlers bzw. Schaustellers.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, dem der Standplatz zugewiesen wurde. Hat tatsächlich eine andere als die in Satz 1 bezeichnete Person den Standplatz inne, so haftet diese gemeinsam mit der im Satz 1 bezeichneten Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe der Gebühr

Die Standgebühr beträgt 3,50 € pro lfd. Meter Frontlänge des Standes pro Tag. Die Standtiefe darf maximal drei Meter betragen. Jeder angefangene Meter ist aufzurunden und ist als voller Meter zu rechnen. Die Nebenkosten (Reinigungs- und Transportkosten) betragen pro Stand und pro Tag 1,50 €.

§ 4 Auslagen

Die der Stadt Ohrdruf entstehenden Auslagen, insbesondere die für Strom und Wasser können dem Verursacherprinzip entsprechend auf die Standplatzzinhaber umgelegt werden. Die Umlegung geschieht pauschalisiert auf Basis einer Schätzung und nach pflichtgemäßen Ermessen durch einen hierzu von der Stadt Ohrdruf Bevollmächtigten. Die Auslage wird den nachfolgenden Bestimmungen entsprechend erhoben.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit

Die Abgabepflicht entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes. Gleichzeitig sind damit die entstehenden Nebenkosten zu entrichten.

§ 6 Auskunftspflicht

Die Gebühren- und Auslagenschuldner sind verpflichtet, den zur Festsetzung und zur Einziehung bevollmächtigten Personen die zur Bemessung der Standgebühr und Auslagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu zählen insbesondere auch die Größe der Verkaufseinrichtung und die Anschlußwerte bzw. der Verbrauch der Anlagen.

§ 7 Straf- und Bußgeldvorschriften

- (1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer
 1. der Stadt Ohrdruf über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
 2. die Stadt Ohrdruf pflichtwidrig über abgaberechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis läßt, und dadurch Abgaben verkürzt oder einen anderen nicht gerechtfertigten Abgabevorteil erlangt.

Der Versuch ist strafbar.

- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Abs. 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung). Er kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € belegt werden.
- (3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen und Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung von Abführungen von Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabevorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

Er kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € belegt werden.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 29.04.1996 außer Kraft.

Ohrdruf, den 02.05.2001

gez. Scheikel
Bürgermeister

Dienstsigel